



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN

Umweltaspekte der Unternehmenspolitik, rohstoffverarbeitende Industrien und spezielle Industriezweige
Textilien, Leder und Spielzeug

Letzte Aktualisierung: 13/02/03

LEITLINIE NR. 5 ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 88/378/EWG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Grauzonenproblem: Kriterien für die Klassifizierung von Produkten, die aus Miniaturen zum Zusammensetzen und Bemalen einschließlich Zubehör bestehen.

Mit diesem - nicht verbindlichen - Dokument sollen den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand gegeben werden, die als Entscheidungshilfe bei der Beantwortung der Frage gedacht sind, ob Produkte, bei denen es sich um Miniaturen zum Zusammensetzen und Bemalen handelt, einschließlich ihres Zubehörs in den Geltungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug fallen. In der vorliegenden Unterlage sind die Einschätzungen der meisten Sachverständigen dargelegt, die an den Sitzungen der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug teilnehmen.

I. Produkte, die aus Miniaturen zum Zusammensetzen und Bemalen bestehen

Hier geht es um die Frage, wann diese Art von Produkt als ein in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug fallendes Spielzeug gilt, und in welchen Fällen es als ein kleinmaßstäbliches Modell für erwachsene Sammler außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu betrachten ist (in Anhang I.2 vorgesehene Ausnahme). Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Kriterien nach dem Vorbild der Kriterien heranziehen, die für die Unterscheidung zwischen Spielzeug und als Dekorationsobjekt gedachten Puppen für erwachsene Sammler dienen (in Anhang I.6 vorgesehene Ausnahme).

1. Der dem Erzeugnis vom Importeur oder Hersteller **zugeschriebene spezielle Zweck**;
2. Die **Verkaufsstätte**: In auf den Verkauf von Sammlerobjekten spezialisierten Geschäften oder in Hobby-Shops verkaufte Artikel;
3. Das **Zielpublikum der Werbung und Verpackung**: Etikettierung, aus der klar hervorgeht, dass die Erzeugnisse für Erwachsene bestimmt sind;
4. Der **Verkaufspreis**: Höher als der normale Preis für Spielzeug;

Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brussel - Belgium - Office: AN88 2/25.
Telephone: direct line (+32-2)296.30.63, switchboard 299.11.11. Fax: 2969638.
Telex: COMEU B 21877. Telegraphic address: COMEUR Brussels.

Internet: isabel.guerra@cec.eu.int

5. Die **Einzelheiten**: Einzelangaben zu dem Produkt, z. B. Materialqualität, Detailgenauigkeit, Design;
6. Etikettierung mit Angaben zu dem Alter des potenziellen Benutzers: Etikettierung mit Angaben zu den empfohlenen Altersgruppen des Benutzers, z. B. "Über zehn Jahre" oder für Spielzeug gebräuchliche Hinweise wie z. B. "Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet".

II. Zubehör, das in Kombination mit Spielzeug verkauft wird, welches aus zusammensetzenden und zu bemalenden Miniaturen besteht

Definition des Zubehörs

Als Zubehör sind alle Produkte oder Materialien anzusehen, die speziell für die Herstellung bzw. zur direkten Verwendung bei der Anfertigung des Spielzeugs verkauft werden, z. B. Teile für die Herstellung kleiner Plastikfiguren, Klebstoffe, Farben, Glasuren, ...

Klassifizierung des Zubehörs

Die Produkte oder Materialien, die **speziell für die Herstellung oder die direkte Verwendung bei der Anfertigung des Spielzeugs verkauft werden**, gelten als Teil des Spielzeugs und müssen somit den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug entsprechen.

Dies gilt:

- sowohl für Produkte, die zusammen mit dem Spielzeug verkauft werden,
- als auch für getrennt verkaufte Produkte, aus deren Etikettierung hervorgeht, dass sie für das Zusammensetzen oder Bemalen des Spielzeugs gedacht sind.

Bei getrenntem Verkauf des Zubehörs sollten die Hersteller Zubehörteile empfehlen, die den Bestimmungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug entsprechen.

Im Falle von **Spielzeug, das dazu gedacht ist, von Kindern zusammengesetzt bzw. bemalt zu werden**¹ (z. B. Figuren zum Zusammensetzen und Bemalen sowie Bastelsätze aus Kunststoff) spielt das **Zubehör** für die **Eignung als Spielzeug** eine wesentliche Rolle. Das Zubehör ist eindeutig als Spielzeug für Kinder gedacht (Artikel 1 Ziffer 1 der Richtlinie 88/378/EWG) und ist als Teil des Spielzeugs zu betrachten. Aus diesem Grunde haben die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von

¹ Anders gelagert ist der Fall bei **Spielzeug, das zusammengesetzt werden muss, bevor es sich überhaupt als Spielzeug eignet** (z. B. Gartenschaukeln und Reitspielzeug). In dem Fall ist das **Zubehör** als Spielzeug ungeeignet und kann somit nicht als solches betrachtet werden. Allerdings **ist es Teil des Spielzeugs**, mit dem ein Kind spielen wird, so dass durch eine unsachgemäße Zusammensetzung eine Gefahr heraufbeschworen werden könnte. Mit dem Europäischen Standard 71-1:1998, Klausel 4.2 wurden die Sicherheitsanforderungen festgelegt, die sich für Spielzeug anwenden ließen, das dazu bestimmt ist, von einem Kind oder einem Erwachsenen zusammengesetzt zu werden.

Spielzeug nicht nur für das zusammengesetzte Spielzeug, sondern auch für jedes einzelne Zubehörteil zu gelten.